

Satzung

Sängerkreis Ostallgäu

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der heutige Sängerkreis Ostallgäu wurde 1899 als Sängerkreis Kaufbeuren gegründet. Er ist der Zusammenschluss von Chorgemeinschaften der Stadt Kaufbeuren, des Landkreises Ostallgäu und der angrenzenden Gebiete. Der Sängerkreis führt den Namen "Sängerkreis Ostallgäu". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Sängerkreis den Zusatz „e.V.“

Der Sängerkreis hat seinen Sitz in Marktoberdorf. Er ist Mitglied im Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.

Das Geschäftsjahr des Sängerkreises ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Sängerkreises ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe.

Seine Aufgaben sind hierbei insbesondere:

- a) Vertretung des Laienchorwesens des Sängerkreises in der Öffentlichkeit;
- b) Beratung und Betreuung der Mitgliedschöre sowie Vermittlung von Informationen, Erfahrungen und Anregungen;
- c) Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
- d) Durchführungen von Ehrungen bei Jubiläen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Sängerkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Sängerkreis ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Sängerkreises Ostallgäu kann jede Chorgemeinschaft werden. Die Aufnahme in den Sängerkreis erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Beitritt zum Sängerkreis Ostallgäu wird zugleich die Mitgliedschaft der Chorgemeinschaften im Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V. vermittelt.

Die Mitgliedschaft endet

- ♣ durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjährlicher Kündigungsfrist schriftlich beim 1. Vorsitzenden möglich.
- ♣ durch Ausschluss. Mitglieder, die ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des Sängerkreises schädigen oder gegen die Interessen des Sängerkreises verstoßen.
- ♣ durch Auflösung des Mitgliedsvereins.

Über den Ausschluss entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstands mit Zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft beim Sängerkreis Ostallgäu endet auch die Mitgliedschaft im Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschöre

Die einzelnen Mitgliedschöre müssen als „steuerbegünstigten Zwecken dienend“ anerkannte Körperschaften sein.

Die Mitgliedschöre sind in der Ausübung ihrer Aufgaben in ihren eigenen Satzungen und in ihrer Verwaltung nicht eingeschränkt, soweit sie nicht gegen diese Satzung und gegen die Satzung des Chorverbands Bayerisch-Schwaben e.V. verstoßen.

Sie genießen alle Vorteile, die zur Förderung ihrer Ziele vom Sängerkreis Ostallgäu und dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V. erwirkt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die dem Sängerkreis Ostallgäu e.V. angehörenden Chorgemeinschaften entrichten für jedes aktive Mitglied einen jährlichen Beitrag an die Kreiskasse.

Die Höhe des Beitrages für den Sängerkreis Ostallgäu wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Grundlage für die Beitragsberechnung ist die jeweils letzte Bestandserhebung des Chorverbands Bayerisch-Schwaben e. V.

§ 7 Organe des Sängerkreises

Organe des Sängerkreises Ostallgäu sind:

- ♣ die Mitgliederversammlung (Sängertag)
- ♣ der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- ♣ dem/der Vorsitzenden
- ♣ dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- ♣ dem/der Schriftführer/in
- ♣ dem/der Schatzmeister/in
- ♣ ein bis vier Beisitzer/innen

Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind der/die Kreischorleiter/in und der/die Stellvertreter/in. Sie werden durch den Vorstand in ihre Ämter berufen. Die Berufung hat nach jeder Wahlperiode neu zu erfolgen. Der Vorstand kann während der Amtszeit weitere Beisitzer der Mitgliederversammlung zur Zuwahl vorschlagen. Deren Amtszeit endet turnusgemäß mit dem übrigen Vorstand.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so wird bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch

den Vorstand ein/e Vertreter/in kommissarisch bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Sängerkreises zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Sängerkreisorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Sängertages und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Vorbehandlung der hierzu gestellten Anträge;
- c) Einberufung des Sängertages;
- d) Vollzug der Beschlüsse des Sängertages;
- e) Verwaltung des Sängerkreisvermögens;
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedschören;
- h) der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres durch die/den Vorsitzende/n mit einer 14 Tagesfrist und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll in Kurzform zu fertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Sängerkreis Ostallgäu wird durch die/den Vorsitzende/n oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden, sowie über erzielte Einnahmen bei Veranstaltungen, erbracht.

Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die vom Sängertag jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der dem Sängertag vorzulegen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung (Sängertag)

Der Sängertag ist die Versammlung der Delegierten der einzelnen Chorgemeinschaften, an der die Mitglieder des Vorstands stimmberechtigt teilnehmen. Jede Chorgemeinschaft hat je angefangene 50 singende Mitglieder eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Grundlage für die Mitgliederzahlen ist die jeweils letzte Bestandserhebung des Chorverbands Bayerisch-Schwaben e. V.

Der Sängertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und des/der Kreischorleiters/in;
- b) Festsetzung des Beitrags sowie dessen Höhe und Fälligkeit;
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Sängerkreises;
- e) Behandlung der Anträge.

Der Sängertag findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss der Sängertag einberufen werden, wenn das Interesse des Sängerkreises es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung zum Sängertag erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung zum Sängertag mit Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform bekannt zu geben.

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Sängertag in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden zu Beginn des Sängertages bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.

Über den Sängertag ist ein Protokoll in Kurzform zu fertigen, das alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Sängertag wird vom/von Vorsitzenden/er oder vom/von stellvertretenden/er Vorsitzenden geleitet. Soweit die Satzung Abweichungen nicht vorsieht, beschließt der Sängertag mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Findet bei der Wahl der Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Stichwahl statt, für die dann wiederum die einfache Stimmenmehrheit gilt.

§ 13 Satzung

Die Festsetzung der Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Sängertages. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt eines Sängertages aufgenommen war und der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung der Einladung beigelegt wird.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Sängerkreises Ostallgäu ist nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Sängertag möglich. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Kunst und Kultur im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Sängertag beschließt, welcher Institution das Vermögen zufließen soll.

Im Falle der Zuwendung an eine in der Satzung noch nicht näher definierte steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts bedürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung erst der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Sofern der Sängertag nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung des Sängerkreises Ostallgäu tritt an Stelle der am 18.02.1978 in Füssen beschlossenen Satzung.

Sie ist auf dem Sängertag am 17. Februar 2018 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in Kraft.

Bertoldshofen, 17.02.2018

(Unterzeichnet:

Johannes Paul, Jürgen Schwarz, Werner Böck, Karin Zimmermann, Josef Schrägle, Jörg Rosa, Franz Xaver Lang)